

Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag Kollektive Spar- und Risikoversicherung

zwischen der

Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule, Zürich (Stiftung)

und der

Swiss Life AG, Zürich

(Swiss Life)

Inkrafttreten: 1. Januar 2024

Art. 1 Grundlagen

1 - Zu versichernde Personen

Die Vertragsparteien vereinbaren, alle Arbeitnehmer der bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, die gemäss anwendbarem Vorsorgereglement im Rahmen der beruflichen Vorsorge zu versichern sind, bei Swiss Life nach den Bedingungen dieses Kollektiv-Lebensversicherungsvertrags versicherungsmässig rückzudecken.

2 - Vertragsbestandteil bildende Unterlagen

Massgebend sind - nebst den Bestimmungen dieses Vertrages - soweit anwendbar die Bestimmungen

- der Vorsorgereglemente,
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung (AVB),
- der Zusatzbedingungen für die Versicherung der Anpassung von Renten im Rahmen des BVG an die Preisentwicklung,
- der Aufnahmebedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung,
- · des Kostenreglements.

3 - Zugrundeliegende Tarife

Den Versicherungen liegen die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigten Kollektiv-Lebensversicherungstarife von Swiss Life zugrunde.

Für die Risikoversicherungen werden einjährige Tarife angewendet.

Für die allfällige Versicherung des Sparprozesses kommen wahlweise die einjährigen Kollektiv-Lebensversicherungstarife von Swiss Life für überobligatorische Sparversicherungen mit garantierter Verzinsung oder mit Nominalwertgarantie zur Anwendung.

Art. 2 Durchführung

1 - Risikoversicherung

Versichert werden die Risiken Tod und Invalidität, welche sich vor Erreichen des reglementarisch festgelegten Referenzalters durch die versicherte Person verwirklichen. Art und Höhe der Leistung ergibt sich aus dem jeweils anwendbaren Vorsorgereglement.

Im Weiteren ist das Risiko der Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG versichert (soweit anwendbar).

Für den Einkauf von laufenden Risikorenten bei Swiss Life gelten folgende Bedingungen:

- Laufende Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden von der Stiftung bei Swiss Life zum anwendbaren Kollektiv-Lebensversicherungstarif eingekauft.
- Laufende Alters-, Ehegatten-, Partner- und Waisenrenten können von der Stiftung mit dem Einverständnis von Swiss Life zum anwendbaren Kollektiv-Lebensversicherungstarif eingekauft werden.

2 - Verwaltung und Dienstleistungen

Die mit der Risikoversicherung sowie der Führung von Sparkonten für die versicherten Personen zusammenhängende ordentliche Durchführung wird durch Swiss Life erbracht und mittels einer Kostenprämie abgegolten. Die ordentliche Durchführung umfasst insbesondere Vertragseröffnung, Bestandesführung und Verwaltung der versicherten Personen, Abwicklung von Leistungsfällen, Kontoführung und Inkasso sowie Exkasso.

Dienstleistungen gemäss Kostenreglement werden gemäss den Bestimmungen des Kostenreglements durch Swiss Life erbracht und durch Swiss Life im Namen der Stiftung direkt dem angeschlossenen Arbeitgeber bzw. der versicherten Person in Rechnung gestellt.

3 - Sparversicherung bei Swiss Life

Das überobligatorische Altersguthaben der Stiftung kann mit dem Einverständnis von Swiss Life in einer Sparversicherung bei Swiss Life teilweise versicherungsmässig rückgedeckt werden. Bei einer Sparversicherung garantiert Swiss Life die Höhe des Altersguthabens und dessen Verzinsung im Umfang der versicherungsmässigen Rückdeckung und im Rahmen des zugrunde liegenden Tarifs.

4 - Altersguthaben als Finanzierungsbestandteil

Das Altersguthaben ist Bestandteil der Finanzierung der vor dem reglementarisch festgelegten Referenzalter vorgesehenen Ehegatten- oder Partnerrente bzw. des allenfalls an deren Stelle auszurichtenden einmaligen Kapitalbetrages; es ist beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn im Umfang, in dem es zur Finanzierung der Rente erforderlich ist, Swiss Life zur Verfügung zu stellen. Ist anstelle der Ehegatten- oder Partnerrente ein einmaliger Kapitalbetrag auszurichten, so erbringt Swiss Life die positive Differenz zwischen dem einmaligen Kapitalbetrag und dem vorhandenen Altersguthaben.

Art. 3 Prämienfälligkeit

Die Prämien werden im gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang fällig wie die im Anschlussvertrag zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge und Kosten.

Art. 4 Vertragsdauer

1 - Inkrafttreten / Dauer

Dieser Vertrag tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und dauert mindestens bis 31. Dezember 2026. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 1. "Januar 2015.

2 - Vertragsverlängerung

Findet spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer keine Kündigung statt, so dauert der Vertrag jeweils ein weiteres Jahr mit gleicher Kündigungsfrist fort.

web2210 | 01.2024 2 | 3

Swiss Life Sammelstiftung 2. Säule

Zürich,

Ort und Datum

A Company

Jeannette Frey Präsidentin des Stiftungsrats

GU

Markus Engel Vizepräsident des Stiftungsrats

Swiss Life AG

Zürich,

Ort und Datum

M. Zung

Danilo Zweifel Leiter Unternehmenskunden Faller

Patrick Barblan Leiter Kundenbetreuung Sammelstiftungsgeschäft

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung (AVB)
- Zusatzbedingungen f
 ür die Versicherung der Anpassung von Renten im Rahmen des BVG an die Preisentwicklung (soweit anwendbar)
- Aufnahmebedingungen für die Kollektiv-Lebensversicherung
- Kostenreglement